

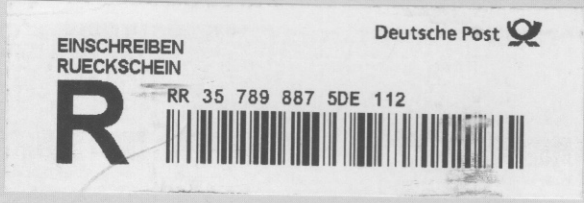
Robert Schulte-Frohlinde
Telefon: 335536-82
Telefax: 335536-84
Fruhlingstraße 18
10527 Berlin

Einschreiben \ Rückschein
Bundesministerium des Inneren
Alt-Moabit 140
10527 Berlin

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identifizierung



Auslieferungsvermerk

- Empfänger Ehegatte
- Empfangsbevollmächtigter
- Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum: _____

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN

Straße und Hausnummer oder Postfach
ALT-MOABIT 140

Postleitzahl, Ort
10527 BERLIN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
Seidewitz Jan

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum: 13.04.18 | Empfangsberechtigter: Unterschrift **X**

Verordnungen, deren Zweck und Inhalt im öffentlichen Interesse liegen, sind verbotlich (§ 3 Abs. 2 GG).

Ein Verbot darf aber erst dann als verbotlich behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verwaltungsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG).

Will das Verbot im Falle des Vorliegen seiner Voraussetzungen bereits aus Art. 9 Abs. 2 GG folgt, ist die Verwaltungsbehörde nach meinem Verständnis verpflichtet, das Verbot zu prüfen, also den Sachverhalt zu ermitteln und an dem Grundgesetz zu messen, wenn sie Anhaltspunkte für einen verbotenen Zweck oder eine verbotene Tätigkeit erhält.

Zuständig für das Verbot ist der Bundesminister des Inneren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG).